

Statuten der Fachgruppe Mechanik & Industrie

Art. 1 Name, Sitz

Die Fachgruppe Mechanik & Industrie (im folgenden "Fachgruppe" genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Zentrum für Mechanik der ETH Zürich.¹

Art. 2 Zweck

¹ Die Fachgruppe bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschule auf dem Gebiete der Mechanik.

² Die Fachgruppe trägt zur Weiterbildung sowie zur akademischen Lehre und Forschung bei, sofern diese dem oben genannten Zwecke dienen.

³ Die Fachgruppe kann beschliessen, sich anderen Gesellschaften oder Organisationen anzuschliessen oder mit solchen zusammenarbeiten, soweit es ihrem Zwecke förderlich ist.

⁴ Die Fachgruppe verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Aufgaben der Fachgruppe

¹ Die Fachgruppe führt in der Regel einmal jährlich eine gezielte Aktion zur Förderung der Zusammenarbeit Industrie - Hochschule durch. Das entsprechende Jahresziel wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Aktion werden Arbeitsgruppen gebildet.

² Die Fachgruppe trifft sich in der Regel vierteljährlich zu einem Gedankenaustausch auf dem Gebiete der Mechanik in Industrie und Hochschule. Anlässlich dieser Sitzungen sollen zur Hauptsache technisch-wissenschaftliche Beiträge im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Themenbereiches vorgetragen und diskutiert werden. Organisatorisches wird am Rande erledigt.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Fachgruppe kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den obengenannten Zwecken (Art. 2) interessiert und bereit ist, bei den Aktivitäten der Fachgruppe mitzuwirken.

² Personen, die bereits vor der Vereinsgründung der einfachen Gesellschaft "Fachgruppe Mechanik & Industrie" angehörten und Vereinsmitglieder werden möchten ("Altmitglieder"), treten dem Verein entweder durch Teilnahme an der Gründungsversammlung oder durch Aufnahme auf schriftliche Anmeldung hin bei. Die Anmeldungen zum Beitritt von Altmitgliedern sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand prüft die Anmeldungen und entscheidet über die Aufnahme von Altmitgliedern abschliessend. Der Vorstand informiert anlässlich der Mitgliederversammlung über

¹ Vor der Gründung des Vereins bestand unter dem Namen Fachgruppe Mechanik & Industrie eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR. Diese wurde am 9. Mai 2019 aufgelöst.

die Aufnahme von Altmitgliedern.

³ Personen, die vor der Vereinsgründung der einfachen Gesellschaft "Fachgruppe Mechanik & Industrie" nicht angehörten ("Neumitglieder"), treten dem Verein durch Aufnahme auf schriftliche Anmeldung hin bei. Die Anmeldungen zum Beitritt von Neumitgliedern sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand prüft die Anmeldungen von Neumitgliedern und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Fachgruppe erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten.

Art. 6 Organe

¹ Die Organe der Fachgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- die Kommissionen

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum.

² Über Gegenstände, die nicht unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn ein Antrag mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief dem Präsidenten eingereicht und durch den Vorstand den Mitgliedern zugestellt wurde.

³ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen auf schriftlichem Wege (Urabstimmungen) sind erlaubt. Bezüglich Statutenänderungen und Auflösung der Fachgruppe besteht eine spezielle Regelung (Art. 15).

⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane.
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Aufnahme von Neumitgliedern, die durch den Vorstand vorgeschlagen werden.
- Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Fachgruppe.
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung der Fachgruppe.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Sekretär,

Kassier und eventuellen Beisitzern.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in ihre jeweilige Charge gewählt. Ein Vorstandsmitglied soll dieselbe Charge nicht länger als zwei Amtsperioden innehaben.

³ Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

⁴ Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

⁵ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Fachgruppe befindet sich am Zentrum für Mechanik der ETH Zürich.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Kommissionen

Zum Studium und zur Beratung von Fragen, die das Tätigkeitsgebiet der Fachgruppe berühren, kann der Vorstand ständige oder vorübergehende Kommissionen einsetzen. Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse.

Art. 12 Finanzielle Bestimmungen

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Einkünfte der Fachgruppe setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
- den übrigen Einnahmen, wie Reinertrag aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Subventionen sowie Vermögenserträgen.

Art. 13 Haftbarkeit

Für die Schulden der Fachgruppe haftet nur ihr Vermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

Art. 14 Wettbewerbsrechtliche Regelung

Die Mitglieder achten während Veranstaltungen der Fachgruppe die anwendbaren Kartellgesetze sowie die sonstigen anwendbaren Regelungen des Wettbewerbsrechts.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Für eine Statutenänderung ist Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

² Einer gleichen Mehrheit bedarf der Beschluss zur Auflösung der Fachgruppe. Er kann nur an einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

³ Die nach der Auflösung der Fachgruppe verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2019